



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XII. N. I. Rationes, warum Hessen-Cassel bey den Friedens-Tractaten zu admittiren. N. II. Fundamenta dagegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

7. *Esset res magna Consequentia*, daß auch andere, so Stifter und Geistliche Güter in Händen, deren Jus Voti in suspenso bisshero gewesen, *paris conditionis* seyn wollten.

1645.
Sept.

8. Dieser Streit gehöre *proprie ad punctum Gravaminum* in Religions-Sachen. Ergo & quidem in ipso Tractatum limine, zu frühzeitig.

9. Habe sich auf *Processum Extraordinarium* Conventus nicht zu beruffen, sintemahlen er *Vim Comitiorum*, und eines Allgemeinen Reichs-Schlusses haben solle. Ergo eodem ordine & modo, quoad fieri potest, *agendum & concludendum*, & *extraordinaria in ordinem redigendum*.

10. Würden sonst sub *prætextu* eodem auch andere Stände, ebenmäßig von hohen Chur- und Fürstlichen Häusern, ja auch wohl die *Mediat-Stände*, dergleichen *arripiren* und *urgiren*, quod foret *absurdum*, und bey der *Posterität* nicht zu verantworten.

11. Die zu *Ösnabrück* vorgegangene *Actus* wären einseitig, *absentibus Catholicis* geschehen.

12. *Legitimationes & Salvos Conductus ad Actiones restringendos*, non vero ad *Sessiones & Vota extendendos*.

§. XII.

Rationes, weswegen Hessen-Cassel bey den Friedens-Tractaten zu admittiren.

Es wurde auch dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel, die *Admission ad Consultationes*, vornehmlich mit, aus der Ursache, disputirlich gemacht, weil dasselbe mit den feindlichen Cronen im Bündniß, und gegen das Reich in den Waffen stünde; Es hat aber selbiges nachgesetzte *Rationes*, sub N. I. darwider angeführt: Hingegen wurde dessen *Admission*, durch die *Causales*, sub N. II. angefochten.

N. I.

N. II.

N. I.

Ursachen, warum das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, bey jetzigen Tractaten von den Reichs-Deliberationibus nicht auszuschließen.

N. I. Ursachen pro Hessen-Casselsche Admission.

1) Weil demselbigen, wie allen andern Ständen des Reichs, das *Jus Suffragii & Sessionis* unstreitig, und zwar *jure proprio*, zu stehen, und also *de facto* dessen nicht entsetzt werden kan.

2) Sonderlich aber bey dieser extraordinairn Zusammenkunft und Allgemeinen Friedens-Tractaten, da von des ganzen Reichs, und eines jeden Standes *particular-Wohlfahrt*, gehandelt wird, und also hochgedachtes Fürstliche Haus, als welches dabey in viele Wege *interessiret*, auch seines Theils billig zu hören und zu admittiren.

3) Über das solche *Universalis Admissio omnium Statuum cum Suffragiis*, *absque ulla limitatione*, sowol dem Hamburgischen *Preliminar-Schluß*, als denen von den Königlich Herren *Plenipotentiariis* darauf erfolgten *Invitation-Schreiben*, so dann *förderis* den *Kayserlichen Passporten* und *Resolutionen*, wie auch dem Reichs-Abschiede de Anno 1641. gemäß ist.

4) Gestalt dann auch, von der *Römischen Kayserlichen Majestät* ein *absonderlicher Salvos Conductus* vor die Fürstliche *verwitibte Frau Land-Gräfin* und *Regentin* des *Nieder-Fürstenthums Hessen*, *verwilliget* und *ausgefertiget* worden, welches sonst ohne effect seyn würde.

5) Darauf Ihre Fürstliche Gnaden *Dero Gesandte* nach *Ösnabrück* und *Münster* *abgeordnet*, welche sich nicht allein bey den *Kayserlichen* und andern *angemeß-*

1645.
Sept.

det, vermittelst ihrer Creditiv-Schreiben, zu dieser Handlung sich der Gebühr *legitimiret*, und an keinem Ort einige *Difficultät* bisher verspühret haben.

1645.
Sept.

6) Sondern es seyn auch dieselbe von denen zu Osnabrück subsistirenden Fürstlichen Gesandten, ohne einige Weigerung im Fürsten-Rath billig *admittiret* worden, und also in würcklichen ruhigem Besitzen annoch begriffen.

7) Was es nun sowol bey den Cronen, als den andern Friedbegierigen Ständen, vor Nachdenken und folgendes für Aufenthalt, und Verwirrung der *Tractaten* geben wird, da man, an statt zum Haupt-Werck zu schreiten, aufs neue diese müheselig abgehandelte Præliminar-Puncten, die darauf ertheilte *Salvos-Conductus* und bereits ergangene Kayserliche Erklärungen, durch solche præjudicirliche *Restriktiones* und *Limitationes*, wiederum in *Disputat* ziehen, und die Haupt-Sachen dardurch aufhalten wollte, das ist leicht zu ermessen, und unndthig weitläufftig anzuführen.

8) Und obwol nicht ohne, daß Hochgedachte Frau Wittib und Regentin, in Vormundschaft ihres Hochgeliebten Herrn Sohns, Herrn Land-Grafen Wilhelms zu Hessen Fürstlicher Gnaden, mit den Cronen in *Alliance*, und annoch in Waffen stehen, so ist doch nicht allein die Ursache dessen, sondern auch dieses bekant, daß Ihre Fürstlicher Gnaden darbey allezeit geführte und noch beständig habende *Intention*, vornemlich zu Erhalt- und Beförderung des Reichs Wohlfaht und *Veruhigung*, und gar nicht zu dessen Nachtheil und præjudiz gerichtet, und dahin nicht minder, als einer von den übrigen Friedliebenden Ständen, zu cooperiren von Herren begierig, wie dasselbe sowol der Buchstab angeregter *Alliance*, als Ihrer Fürstlichen Gnaden disfalls so vielfältig betheuerte und in der That selbst bezeugte *Contestationes*, sonderlich aber Dero, Ihren Gesandten zu dieser Handlung mit gegebene *Instruktion*, und deren darauf allbereit allhier in *publico* geführte friedliche *Confilia* überflüssig ausweisen.

9) Wie dann auch die Cronen, so wenig an sich kommen lassen, daß ihre Waffen gegen das Römische Reich und dessen Verfassung gerichtet, daß der mehrere Theil der Stände, sie vor ihre und des Reichs Feinde halten und erkennen könne.

10) Und obgleich Ihre Fürstliche Gnaden mit einem und dem andern Stand des Reichs in *particulari* in Feindschaft, doch ohne ihr verursachen, stehen, so wollte doch daraus gar nicht folgen, daß sie deswegen *excludiret* werden sollten, und würde Ihrer Fürstlichen Gnaden zu nicht weniger Beschwerde, als allen andern Evangelischen Ständen zum höchsten Præjudiz, gereichen, wann sie in dergleichen Fällen, sich ihrer Gegentheilen, die doch Partheyen und pares sind, *Erkänntnissen* und *Dispositionen* zu unterwerffen verbunden seyn sollten.

11) Zumahlen auch ohne dem, ab *Executione* nicht müste angefangen werden, bevorab, da man jezo zu dem Ende allhier versamlet, die *Causas Belli* etwas mehrer zu examiniren, und vermittelst gründlicher Aufhebung derselben, Friede und *Einigheit* zu stiften.

12) Im Fall aber dergleichen *Particular-Feindschaft*, vor eine genugsame Ursache der *Exclusion* zu achten seyn sollte, so würden die Gegentheile nicht *melioris conditionis* seyn können, und also Ihre Fürstliche Gnaden neben der Cronen *Plenipotentiarien* Ursache haben, um alle *partialität* abzuschaffen und *Gleichheit* zu halten, auf des Gegen-Partys *Exclusion* ebenmäßsig zu dringen.

13) Und nachdem endlich der einzige Zweck und *Scopus* dieser Versammlung dahin gehet, daß unser allgemeines Vaterland Deutscher Nation, aus dem so langwütrigen blutigen Krieg, und vorstehendem gänzlichem Untergang errettet, und durch Hinlegung der Waffen, und Wiederstiftung guten Vertrauens, zu einer völligen allgemeinen *Veruhigung*, sowohl innerlich als äußerlich, beständig gebracht werden mö-

1645.
Sept.

ge, der Cronen Intention auch dahin bekannt, daß nicht nur mit etlichen, sondern allen und jeden Ständen insgesamt, und also keinen Particular-sondern *Universal-Frieden* zu tractiren und zu schliessen gemeynet: als wiew solcher *Finis* gar nicht erreicht werden, wann man diejenige, so die Waffen in Händen haben, oder mit einem und dem andern Theil in Alliance stehen, wollte ausschliessen. Dann dadurch, an statt der Vereinigung nur weitere Trennungen, Widerwillen, und Verbitterung unter den Ständen erregt, und der unselige Krieg nicht würde gestillet, sondern vielmehr kometirt werden.

1645.
Sept.

N. II.

Rationes contra die Hesses-Casselsche Admission.

N. II.
Contra Hesses-Cassel.

1) Seyn öffentliche Reichs-Feinde und haben *Arma contra Imperium & Status* in Händen, davon diejenigen, so von ihnen überzogen, und in schwere *Contributiones* und *Exactiones* gebracht, luculenter attestiren können.

2) Also *contra rationem Naturalem & Jus Gentium*, imo omnia jura, daß ein verpflichteter und in armis wider die höchste Obrigkeit und dessen Membra begriffener Stand, ad ipsius & Imperii Consilia zu admittiren.

3) Immo *inauditi Exempli*, ut hostis apertus Consultationibus Adversarii beywohne, dessen arcana penetriere und sich damit verstärcke.

4) Weils zumahl notorium, daß sie den *Consiliis hostium* (nempe Gallorum & Succorum) re, opera & consiliis assistiren.

5) Allegati *Salvi Conductus* könnten nichts vortragen, weils sie dahin gezogen, daß sie die *Tractatus* sicherlich besuchen, dabey ihre *Friedens-Puncta* proponiren, sowohl andere Nothdurfft in Acht nehmen; und daraus ist *admissio ad Consultationes* gar nicht zu erzwingen.

6) Der Reichs-Abschied Anno 1641. gehe allein auf die *Obedientes*, und die sich nicht selbst ipso facto excludiren. *Alias nulla inter obedientes & inobedientes constaret differentia.*

7) Könnten ja nicht *Judices in propria Causa* seyn.

8) Actus *Osnabrugense* wären einseitig, und von den *Catholicis* nicht approbiret.

9) Eben darum auch ad *Casareanos*, nebenst andern niemahls *convociret* worden.

10) Hätten ihnen selbst *Culpam* zu imputiren, sintemahl sie über gepflogene Handlungen, sich dennoch nicht *accommodiren* wollen.

11) Sey bey der *Posterität* nicht zu verantworten, *publicos Imperii hostes ad Consultationes* zu admittiren.

12) Derowegen vielmehr zu adhortiren, daß sie sich zuvor, gleich andern gehorsamen Ständen, *accommodiren*, alsdann ihnen weder *Sessio* noch *Suffragium* disputirlich zu machen seyn würde.

§. XIII.

Der Osnabrückischen
Gesandten
Endliches
Conclusum
über den Modum
Consultandi.

Diese amoch vorgewaltete Bedenklichkeiten, haben die Osnabrückische Gesandten, den Münsterischen, auf vorher gepflogene reifliche Deliberation, Inhalts der nachstehenden Protocollen sub N. I. & II. durch ein Schreiben, nach

N. III. erdffnet, und auf eine Modification bey der 4ten Frage des Münsterischen Conclusi, angetragen, anbey auch, noch einige Notamina zu mehrerer Erläuterung, sub N. IV. beygefüget, wie folget:

N. I. II. & III.

N. IV.

Sf ff 3

Proto-